

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

„Nicht nur Mitglieder gewinnen, sondern die Neugewonnenen auch halten, verbürgt den Erfolg der Agitation!“

Kampf der Fluktuation!

Sagen wir es offen, daß die Entwicklung des Verbandes im letzten Jahre uns nicht hat befriedigen können. Wo liegen die Wurzeln des Übels? Zunächst eine Feststellung: Den größten Mitgliederzuwachs verbanken wir zweifellos der Wiederanmeldung der aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen. Also ist in der Gewinnung neuer Mitglieder wenig oder nichts getan worden? Hat die Werbekraft des Verbandes nachgelassen? Man könnte versucht sein, so zu fragen. Wir antworten: Keines von beiden trifft zu, das Gegenteil ist richtig. Wie erklärt sich der Widerspruch? Die Tatsachen mögen sprechen. Ueber 88 000 Mitglieder sind im verflochtenen Jahre neu dem Verbande gewonnen worden. Dazu kommen rund 4000 Uebertritte aus anderen Verbänden. Das ergibt einen Gesamtzuwachs von mehr als 87 000 Mitgliedern im letzten Jahre. Unter Zugrundelegung einer Durchschnittsmittelgliederzahl von 85 000 im Jahre 1919 bedeutet das, daß durchschnittlich — allerdings nur durchschnittlich — jeder Kollege ein neues Mitglied gewonnen hat, und sogar mehr als das. Diese Zahlen sind ein geradezu glänzender Beweis für die Leistung und stark gebliebene Werbekraft des Verbandes, sie legen Zeugnis ab für das gewaltige Maß an Agitationsarbeit, das von den Mitgliedern im letzten Jahre geleistet wurde. Aber — und nun folgt ein wirklich verhängnisvolles „Aber“: Viel ist zwar gewonnen, aber von dem Gewonnenen leidet nur wenig gehalten worden. Diese Erscheinung ist nicht neu in dem Verbande. Früher sahen wir dafür das nicht gerade schöne, aber allen verständliche Wort „Fluktuation“. Heute reden wir wenig von der Fluktuation. Wie die Tatsachen beweisen, sehr mit Unrecht.

Nun stehen wir wieder in der Frühjahrstagitation. Mit dem festen Willen sind wir an die Arbeit gegangen, den Verband in diesem Jahre um einen starken Schritt vorwärts zu bringen. Soll aber unsere Arbeit wiederum Schiffsarbeit werden? Wollen wir den ganzen großen Kräfteaufwand einer Jahresarbeit nochmals nutzlos vertan haben? Das können wir nicht wollen. Dann gibt es nur eins: Kampf der Fluktuation! Bedenken wir: Ein Mitglied zu gewinnen, ist erst die halbe Arbeit; ganze Arbeit ist, es dem Verbande auch zu erhalten.

Ein Uebel erkennen heißt seinen Ursachen nachzudenken. Warum geben so viele der neugewonnenen Mitglieder im Verbande nur eine kurze Gastrolle, betrachten ihn gewissermaßen nur als Durchgangstation? Uns scheint, daß man sich darüber in den meisten Verwaltungsstellen und Ortsgruppen überhaupt keine Gedanken macht. Der Zustand ist nun einmal da, man wundern sich wohl auch etwas darüber, aber im übrigen schließt man sich fatalistisch in annehmend Unabänderliche. Es fehlt bei der Arbeit in den Verwaltungsstellen noch zu sehr die Ueberblickslosigkeit und Planmäßigkeit, und daraus erklärt es sich, daß Einzelercheinungen im Verbandsleben nicht genügend nachgegangen wird, eben weil die Ursachen nicht klar genug oder zu spät erkannt werden. Daß ein klarer Ueberblick über die Mitgliederbewegung leidet nur zu vielen Vorständen fehlt, beweisen die Jahresabrechnungen. Die unter der Rubrik „Mitgliederbewegung“ verlangten Angaben fehlen in nicht wenigen Fällen gänzlich, in anderen sind sie so unvollständig oder widerspruchsvoll, daß man mit ihnen gar nichts anfangen kann. Erste Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Fluktuation ist also, daß jeder Verwaltungsstellen- bzw. Ortsgruppenvorstand ständig einen klaren Ueberblick über die jeweilige Mitgliederbewegung am Orte hat. Weiter muß es sich als außerordentlich nützlich erweisen, wenn jeder örtliche oder Verwaltungsstellenvorstand sich ein Bewußtsein der im letzten Jahre neugewonnenen Mitglieder anlegen sollte, das neben dem Namen jedes einzelnen namentlich Angaben enthält darüber, ob es sich um jugendliche Gesellen oder umgeleitete Arbeiter handelt, ferner, ob die Betroffenen

den im Hochbau, im Tiefbau oder in den Spezialberufen beschäftigt waren. Aus der Feststellung, wieviele der neugewonnenen Mitglieder (und von welcher Berufsart) gehalten worden und wieviele verloren gegangen sind, dürften sich manche lehrreiche Fingerzeige ergeben, die bei der Verbandsarbeit im laufenden Jahre nützliche Anwendung finden können. Eine solche, mit leichter Mühe anzulegende Liste sollte von jedem Vorstande geführt und dauernd auf dem Laufenden gehalten werden. Natürlich müßten die Beobachtungen sich auch darauf erstrecken, wo, in welchem Umfange und aus welchen Ursachen die alten Mitglieder an der Fluktuation teilhaben.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Hauptmasse der fluktuerenden Mitglieder in den angeleiteten Berufen und zwar im Tiefbaugewerbe suchen. Die Masse der Tiefbauarbeiter hat erst seit der Revolution den Weg in die gewerkschaftliche Organisation gefunden und sie ermangeln vielfach noch der nötigen gewerkschaftlichen Schulung und in manchen Fällen wohl auch noch der Erkenntnis von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation überhaupt. Auf diese Arbeiter muß deshalb eine besonders pflegliche Behandlung verwandt werden. Dann aber auch ist nicht zu verkennen, daß die Fluktuation sich am ehesten dort breit macht, wo der Vertrauensmänner- und Hausflüstererapparat mangelhaft oder gar nicht funktioniert. Die Gefahr ist besonders groß bei ländlichen Verwaltungsstellen, die sich auf mehrere Orte erstrecken und über einen freigestellten Kollegen nicht verfügen. Ist da nicht für eine unbedingt zuverlässige Bedienung der Mitglieder in den einzelnen Orten gesorgt und treten größere Beitragsrückstände ein, so wird dabei immer ein Teil Mitglieder verloren gehen, und erfahrungsgemäß sind es die neuen Mitglieder, die zuerst abspringen. Hier können die Verwaltungsstellenvorstände nicht vorfichtig und wachsam genug sein, wenn sie dem Uebel der Fluktuation vorbeugen wollen. Schließlich geht auch ein ganzer Teil Mitglieder verloren, weil sie bei Ortswechsel es unterlassen, sich an dem einen Orte ab- und am anderen anzumelden. Manches könnte hier gebessert werden, wenn die Verwaltungsstellenvorstände, soweit als möglich, die Adressen der abreisenden Kollegen am neuen Arbeitsort feststellen und sie, nötigenfalls durch Vermittlung des Hauptvorstandes, bei dort zuständigen Verwaltungsstelle mitteilen wollten.

Jedenfalls, so wie bisher kann und darf es nicht weitergehen. Wollen wir weiter unsere beste Kraft und erhebliche finanzielle Opfer in der Agitation einsehen, nur, um am Jahreschlusse festzustellen, daß der Gewinn unserer Arbeit zum größten Teil in ein Nichts zerfallen ist? Niemand kann das wollen. Dann Kampf, zäher und rücksichtsloser Kampf der Fluktuation, diesem fressenden Krebschaden an dem Lebensnerv des Verbandes. Freilich, ein Allheilmittel dagegen gibt es nicht. Den Dingen muß in einzelnen nachgegangen werden. Aber wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Oben ist gesagt, daß im letzten Jahre durchschnittlich jedes Mitglied einen neuen Verbandskollegen gewonnen hat. Aus der Erfahrung wissen wir aber, daß es immer nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Kollegen ist, der sich an der Werbearbeit beteiligt und agitatorische Erfolge nach Hause bringt. Das läßt die Arbeit dieser Braven im vergangenen Jahre in einem um so helleren Lichte erstrahlen. Wo aber bleiben die Uebrigen, d. h. die Bequemen, die Trägen? Hier ein Vorschlag zur Güte: Wie wäre es, wenn wir im laufenden Jahre jeder nun wirklich, also nicht nur durchschnittlich, dem Verbande mindestens ein neues Mitglied zuführten! Wir möchten, unser Vorschlag sei der Erwägung wert. Raum zur Betätigung ist jedenfalls für uns alle. Und auch hier wird sich das Wort bewahrheiten: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Reichstaxivertrag und Tiefbaugewerbe

Vom Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes geht uns folgende Zuschrift zu, die zwar besser an den Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gerichtet worden wäre, die wir aber doch zur Klärung der ganzen Angelegenheit glauben bringen zu sollen:

„Es ist ein Irrtum des Herrn Behrens, Hannover, wenn er glaubt, berechtigt zu sein, durch den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe auch die Verhältnisse im Tiefbau tariflich mitzuredeln zu können. Unsere Organisation, die die meisten Tiefbauunternehmungen umfaßt (der Rest ist fast ausnahmslos unorganisiert und kommt als Dauerbetrieb nicht in Frage), würde es sich nie gefallen lassen, daß eine Organisation, wie der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, welchem nur wenige Tiefbauunternehmungen als sogenannte „Mischbetriebe“ angehören, es unternehmen würde, dem Gros der Tiefbauunternehmer vorzuschreiben, wie das Verhältnis mit ihren Arbeitnehmern geregelt wird. Herr Behrens hat übersehen, daß die Verhältnisse im Hochbau und im Tiefbau durchaus nicht identisch sind, wie dies unter anderem auch daraus hervorgeht, daß das Tiefbaugewerbe seit 1887 seine eigene ebenfalls über ganz Deutschland erstreckende Berufsgenossenschaft, die Tiefbauberufsgenossenschaft, hat, wie sie eine eigene Reichsorganisation für ihre Arbeitgeberrufen hat. Es ist nicht angängig, daß eine Organisation, welche fast nur aus Hochbauunternehmern besteht, als Vertragspartei für die erdrückende Mehrheit der ihr nicht angehörenden Tiefbauunternehmer auftritt, wenn wir es auch verstehen können, daß der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu organisatorischen Zwecken den Versuch unternimmt, durch eine Regelung der Tarifverhältnisse im Tiefbaugewerbe, zu der er sich der Mithilfe der Arbeitnehmerorganisationen bedienen will, die Arbeitgeber des Tiefbaugewerbes in seinen Verband hineinzuzwingen, der die Arbeitnehmer doch nur vorübergehend zustimmen, weil sie glauben, daß der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe derzeit in der Frage der Teuerungszulage nachgiebiger ist. Bis jetzt hat ja der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes noch nicht den Versuch gemacht, andere Vertragsparteien, als die am Reichstaxivertrag für das Baugewerbe zur Regelung der Arbeitsbedingungen usw. heranzuziehen, trotzdem er, der am wenigsten in Städten arbeitet, dazu in der Lage gewesen wäre, und dies ihm auch nahe gelegt worden ist.“

Jedenfalls erklären wir namens des von uns vertretenen deutschen Tiefbaugewerbes, daß nicht daran zu denken ist, daß sich unser Gewerbe einen Uebergriff gefallen lassen würde, der dem geltenden Tarifrecht widerspricht, und ähnlich zu beurteilen wäre, als wenn diejenigen Fabrikunternehmungen, die nebenher auch Hochbauten ausführen, den Anspruch erheben wollten, daß sie berechtigt seien, aus diesem Grunde Lohn- und Arbeitsbedingungen im Hochbaugewerbe allgemein und für den Deutschen Arbeitgeberbund gütlich zu regeln.“

Soweit die Zuschrift des Reichsverbandes. Uns war schon seit längerer Zeit offenbar, daß zwischen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Reichsverband verschiedenes nicht stimmte. Das ist ein häufiger Streit und den mögen die Herren unter sich austragen. Zur Sache selbst: Wir unserselbst haben selbstverständlich kein Interesse daran, den Reichsverband das

Dem neuen Vertrage auszuscheiden. Es muß aber immer wieder festgestellt werden, daß die jetzige, dem Reichsverband offenbar äußerst unerwünschte Situation durch diesen selbst herbeigeführt worden ist. Solange der Reichsverband bei seiner Ablehnung der hannoverschen Vereinbarung, die die Grundlage der jetzt schwebenden Verhandlungen bildet, beharrt, kann er nicht an den Verhandlungen zum Neuabschluß des Vertrages teilnehmen. Das ist die ganz richtige und klare Rechtslage, von der die Arbeitnehmer weder abweichen können noch wollen.

Aber auch sachlich vermögen wir den zur Ablehnung des hannoverschen Abkommens vom Reichsverband vorgebrachten Gründen nicht zu folgen. Eine Anzahl seiner Unterverbände lehnt jenes Abkommen ab, weil nach ihrer Angabe bei weiteren Lohnhöhungen die Arbeiten eingestellt würden. Der Vorstand des Reichsverbandes behauptet offenbar, daß jene Unterverbände abspringen würden, wenn er auf restlose Durchführung der hannoverschen Vereinbarung bestanden würde. Das sind Schreierigkeiten, deren Ernst wir durchaus nicht verkennen. Aber in der gleichen Lage befinden sich auch die übrigen Vertragsparteien. Bei verschiedenen Unterverbänden des Arbeitgeberbundes ist die Durchführung des Abkommens durchaus nicht reibungslos verlaufen, ja, wir wissen bereits, daß eine Anzahl Unterverbände aus Anlaß der hannoverschen Vereinbarung den Austritt aus dem Arbeitgeberbund erklärt hat. Aber auch auf Arbeiterseite ist eine nicht geringe Anzahl von Lohngebieten vorhanden, die die berechnigte Hoffnung hegen konnten, daß sie bei ähnlichen Verhandlungen eine höhere als die zentral vereinbarte Lohnzulage erhalten hätten und die naturgemäß nun ebenfalls unzufrieden sind. Würde dem Reichsverband die Durchführung der zentralen Vereinbarung zugestanden, so könnte auch den übrigen unzufriedenen Vertragsparteien dieses Recht nicht verweigert werden. Die Folgen sind gar nicht auszubedenken. Schließlich sollte man auch im Reichsverbande bedenken, daß die Weigerung, zu zahlen, noch nicht bedeutet, daß man tatsächlich nicht zahlen braucht. Uns dünkt, daß der Einsatz bei dem vom Reichsverband gewagten Spiel in gar keinem Verhältnis steht zu dem Gewinn, wenn überhaupt ein solcher herauskommt, was wir bezweifeln. Die — und zwar nicht erst jetzt — vom Reichsverband eingeschlagene Politik läuft darauf hinaus, daß dann zentrale Regelungen überhaupt nicht mehr möglich wären. Eine Organisation, die zentrale Abkommen treffen will, muß die Garantie für ihre Durchführung übernehmen. Kann sie das nicht, dann fehlt ihr die Voraussetzung für solche zentralen Regelungen, nämlich die Bündnisfähigkeit. Das ist in der Aussprache im Reichsarbeitsministerium von Arbeiterseite Klipp und Klar ausgesprochen worden, und der Reichsverband wird nicht umhin können, die Konsequenzen aus diesem eigentlich selbstverständlichen Grundgesetz zu ziehen.

Wenn die Zuschrist den Beweis führen will, daß die Verhältnisse im Hochbau und Tiefbau nicht identisch sind, so ändert das nichts an unserem Standpunkt, daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Arbeitern im Hochbau und solchen im Tiefbau nicht besteht. Daraus rechtfertigt es sich auch, daß wir nach Möglichkeit die Arbeits- und Lohnverhältnisse aller Arbeiter des Baugewerbes und zwar möglichst gleichmäßig regeln wollen, und daß das am besten und zweckmäßigsten in einem einheitlichen Vertrage geschieht. Dabei ist ganz selbstverständlich, daß das, was Besonderheit des einzelnen Gewerbezweiges, in diesem Falle des Tiefbaues, ist, Beachtung im Vertrage finden muß. Dem Reichsverbande des deutschen Tiefbaugewerbes ist keine Möglichkeit genonnen, alle seine besonderen, das Tiefbaugewerbe betreffenden Wünsche vorzubringen und für seinen Teil geltend zu bringen, daß sie in dem neuen Vertrage Ausdruck finden. Vorbedingung ist nur, daß er das Verhandeln befreit, durch das er sich selbst von den Verhandlungen ausschließt, nämlich, daß er die restlose Erfüllung der hannoverschen Vereinbarung ausspricht.

Der Delegiertentag des Polierbundes

Am 15ten dieses Jahres hielt der Polierbund einen Delegiertentag in Hannover ab. Unvergessen ist als Tag der Entscheidung zu bezeichnen. Wegen der Verhältnisse und der kurzen Fristen, welche sich für die Verhandlung ergaben, hat der Delegiertentag eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu lösen. Er hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen dem Reichsverband und dem Arbeitgeberbunde zu beenden, und die hannoversche Vereinbarung zu ratifizieren. Die Verhandlungen waren für die Bauarbeiter ein sehr wichtiger Punkt, weil sie die Grundlage für die Lösung der Lohnfrage bilden.

zufällig einschlagen soll, entscheiden mußte. Die Bundesleitung hatte den Bund bekanntlich im Frühjahr 1919 ohne die Mitglieder zu befragen der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften angeschlossen. Eine Anzahl Vereine und führende Mitglieder protestierten gegen diesen Anschluß und verlangten Wiederherstellung der Neutralität. Die Bundesleitung sorgte jedoch dafür, daß diese Stimmen in der Bundeszeitung nicht zu Worte kamen. Diese Haltung der Bundesleitung löste bei demjenigen Teil der Mitglieder, welche nicht auf sozialdemokratischem Boden stehen, starken Unwillen aus, so daß sich an mehreren Orten größere Mitgliedschaften vom Bunde absplitterten. Andere nahmen eine abwartende Stellung ein; dieses deshalb, weil die Bundesleitung allmählich einlenkte, indem sie den Anschluß an die Generalkommission als ein Provisorium darstellte, über welches der Delegiertentag endgültig entscheiden sollte. Eine große Anzahl Mitglieder hoffte denn auch tatsächlich, daß der Delegiertentag die Neutralität wiederherstellen würde, zumal diesbezügliche Anträge durch die Gruppenführer Pohl-Essen, Weber-Versentrichen, Groß-Johann-Dortmund und Leopold-Münster gestellt waren. Die Anträge wurden nur durch Leopold-Münster vertreten, während Weber und Groß-Johann erklärten, daß sich ihre Mitglieder nach erfolgter Aufklärung mit mindestens 2/3 Mehrheit für den Anschluß erklärt hätten. (Pohl-Essen war nicht auf dem Delegiertentag anwesend; er soll, wie uns mitgeteilt wurde, „kaltgestellt“ sein.) Einer anderen Gruppe war das Verhältnis zu den „freien“ Gewerkschaften nicht weitgehend genug; sie beantragten die Verschmelzung des Bundes mit dem Deutschen Bauarbeiterverband.

In die Aussprache über diesen Punkt griffen auch die anwesenden Gäste mit ein. Paepow, Peters und Kaufmann traten für Verschmelzung aller Hand- und Kopp-arbeiterorganisationen ein. Kollege Paepow begründete seine Stellung hauptsächlich mit den Bestrebungen auf Sozialisierung des Baugewerbes. Zu diesem Zwecke sollte auch der Deutsche Baugewerksbund, welcher alle Bauarbeiterorganisationen, einschließlich der christlichen, umfassen sollte, gegründet werden. Im übrigen habe die Vergangenheit gezeigt, daß der Parteilvertrag nicht genüge, dieser sei ja auch von der christlichen Organisation gebrochen worden. Die Poliere würden am besten fahren, wenn sie sich als Reichssekktion dem Deutschen Bauarbeiterverband anschließen. Kollege Jumbo beklagte, daß der Gedanke einer Einheitsorganisation ja sehr verlockend aussehe, zumal wenn man nur die wirtschaftliche Seite betrachte. Aber die trennenden Gesichtspunkte kultureller und parteipolitischer Art seien vorhanden und würden immer wieder neuen Bündnistoff abgeben. Nicht wir Christlichen seien schuld an der gewerkschaftlichen Zersplitterung, sondern einzig und allein diejenigen, welche bei Gründung der Gewerkschaften nicht den Geistesrichtung der deutschen Bauarbeiter Rechnung trugen. Das der zu gründende Baugewerksbund auch die christlichen Organisationen umfassen sollte, sei ihm neu; wenn dem aber so sei, dann müsse man uns auch Gelegenheit geben, am Aufbau deselben mitzuarbeiten. Mit fertigen Tatsachen würden wir uns wohl nicht so ohne weiteres abfinden. Der Parteilvertrag zwischen dem Polierbund und uns sei nicht von uns, sondern von dem Bunde gebrochen, indem sich dieser einer gegnerischen Organisationsrichtung angeschlossen habe. Wenn der Bund die Geschlossenheit bewahren wolle, dann könne er ihm nur den Rat geben, die alte Neutralität wiederherzustellen. Dann sei es möglich, die weitere Führung des Polierbundes in Verbindung mit allen Bauarbeiterorganisationen zu erstreben. In der Aussprache sprachen sich mehrere Delegierte für Aufrechterhaltung der Neutralität aus; andere für den Anschluß an den deutschen Bauarbeiterverband, und eine dritte Richtung für Verbleiben im allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund aus. Schließlich wurde folgende Entscheidung mit allen, gegen die Stimme Leopold-Münsters, angenommen:

„Der Delegiertentag nimmt Kenntnis von den von den Gruppen 2, 3 und 5 gestellten Anträgen und weist nach Begründung der Antragsteller eine berartige Zustimmung, aus dem Gewerkschaftsbund auszutreten, zurück; heißt den begangenen Weg des Bundesvorstandes gut, erkennt diesen als den gangbarsten Weg, um den Bund nach vorn zu drängen, an und bleibt so in engerer Fühlung mit den Zentralorganisationen des Bauwerkes.“ (Die Fühlung mit den Zentralorganisationen des Bauwerkes hätte der Bund billiger und geschlossener haben können. Die Schriftleitung.)

Die weiteren Beratungen bezogen sich fast ausschließlich auf Satzungsänderungen. Dabei ereignete sich folgender interessanter Zwischenfall: In dem vorgelegten Entwurf war der Satz „Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind von der Tätigkeit des Bundes ausgeschlossen“ enthalten. Dieser Satz wurde am ersten Verhandlungstage gestrichen, um gleich zu Beginn der Beratungen am zweiten Tage wieder aufgenommen zu werden. Das Eintrittsgeld wurde auf 5 M und der Monatsbeitrag auf 12 M festgesetzt. Von letzterem sind 11 M an die Centrale abzuführen, 1 M verbleibt den Ortsvereinen. Die Erwerbslosenunterstützung wird nach dem Einkommen der Mitglieder, je nach Mitgliedschaftsdauer, von 450 M bis 1050 M, Tagregelungsunterstützung bis 75 Proz. des Lohnes gezahlt. Die Streikunterstützung soll sich nach den im Bauwerke üblichen Sätzen richten und wird vom Bundesvorstand und Bundesbeiträge getragen. Einmaliges Mitgliedergeld wird beim Ableben des Mitgliedes, sowie dessen Ehefrau je nach Länge der Mitgliedschaft von 150-200 M gezahlt. Als Vorsitzende, und zwar hauptsächlich, wurden gewählt Bergerich-Bohnen als erster und Eddis-Bühmann als zweiter. Deutscher Delegiertentag wurde als Hauptreferent gewählt. Des weiteren wurden beschlossen, die Delegierten hauptsächlich anzunehmen.

Die hannoversche Tagung des Polierbundes hat somit einen sehr wichtigen Charakter. Der Delegiertentag hat den Reichsverband des Baugewerbes, der den allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund angeht, gut-

gehenden. Damit ist der Bund offiziell in das Lager unserer Gegner abgerückt. Der Bund kann nicht mehr von uns nicht mehr erwarten, daß wir ihn noch als unseren Mitglieder, welches in den Polierbund aufzuführen. Aufgabe unserer Verwaltungsstellen muß sein, nun allerorts, wo es die Verhältnisse gestatten, eigene Poliersektionen zu gründen; nicht nur, um die unseren Reihen hervorgehenden Poliere, Wert- und Schmeißer bei uns zu halten, sondern auch zu dem Zweck, um diejenigen, welche zwar heute noch dem Bunde angehören, aber ihrer Weltanschauung nach in keine sozialdemokratische Organisation hineinzupassen, aufzufallen und zu sammeln.

Wir sind überzeugt, daß der hannoversche Beschluß nur eine Etappe auf dem eingeschlagenen Weg bedeutet. Man wird weiter rücken, und es ist nur eine Frage Zeit, wann dieser Weg im Deutschen Bauarbeiterbunde enden wird. Es wird dahin kommen, ganz gleich, die maßgebenden Personen des Polierbundes das mit einem trockenen und einem nassen oder gar zwei lachenden Augen weiter verfolgen werden. Darlaute unsere Parole: „In die Arbeit!“

Allgemeines

Der Ausschuss des Deutschen Gewerkschaftsbundes hielt am 16. April in Berlin seine Frühjahrstagung ab. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß der angeschlossene Gruppen (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Gesamtverband deutscher Angestellten- und Staatsangestelltengewerkschaften) fortgesetzt in guter Entwicklung sind. Sie umfassen gegenwärtig mehr als 2 Millionen Mitglieder. Mit einer Programmschrift und durch öffentliche Kundgebungen wird in den kommenden Wochen der Deutsche Gewerkschaftsbund sich an die breitere Öffentlichkeit wenden. Weiter gibt die Hauptgeschäftsstelle (Berlin SW 68, Charlottenstraße 88) ab kommenden Monat ein Korrespondenzblatt für die Zwecke der Tages- und Gewerkschaftspresse heraus. In einer demnächstigen besonderen Sitzung wird der Ausschuss das Thema „Internationale, Ordnungsschutz und lebenswichtige Betriebe“ nach der grundsätzlichen Seite behandeln. Aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahlen wird der Deutsche Gewerkschaftsbund bei den Parteien baldigst gewisse Schritte zur Förderung der von ihm erstrebten Ziele unternehmen. Zur Orientierung für die Mitglieder werden außerdem Richtlinien veröffentlicht. Der Ausschuss erklärte weiter sein Einverständnis mit der Fortdauer der Angestelltengruppe, wonach die Angestelltenbewegung selbständig zu erhalten und auch in der wie bei der Inhabitenversicherung die Anpassung der Beitragsgrenze und der Lohnklassen an den geänderten Geldwert durchzuführen ist.

Verhalten bei Lohnbewegungen. In einem Aufruf des „freien“ Dachdeckerverbandes an seine Mitglieder („Dachdecker-Zeitung“, Nr. 12/13, 1920) finden wir folgende Stelle, die auch von unseren Mitgliedern mit Nutzen gelesen werden kann:

„Eine Reihe von Fiskalen hat in der letzten Zeit völlig selbständig Arbeitsunterbrechungen beschlossen, ohne die Centrale zu unterrichten und ohne die Schlichtungsausschüsse oder das Tarifamt anzurufen. In fast allen diesen Fällen haben die Kollegen jedoch Opfer gebracht, sie haben nicht mehr erreicht, als was sie dem tarifmäßig vorgeschriebenen Weg gegangen wären. Im Gegenteil, einige haben sogar schlechter abgekommen. In solchen Fällen, wo wir vorher nicht zur Vermittlung herangezogen werden, wo die Kollegen nicht den Schlichtungsausschuss zur Schlichtung anrufen haben, geht es für keine Streikunterstützung und können wir in der Sache nichts tun. Der beste Beweis liegt in Mannheim vor, wo die Kollegen den syndikalistischen Lockungen folgten und mit in den Streik traten. Das hat sich jeder einzelne Kollege um mindestens 500 M geschädigt. Dies ist eine Warnung für alle Kollegen, sie nicht in einen Streik einzulassen, wenn sie nicht die Genehmigung der Centrale haben. Wir tun alles, um den Kollegen zu ihrem Recht ohne Streik zu verhelfen. Es dauert zwar einige Zeit länger, der Erfolg ist aber sicherer und wird bei allen Dingen ohne Lohnverlust erreicht. Eine Woche Streik kostet heute jedem Kollegen, auch wenn er von uns Streikunterstützung bekommt, 120 bis 150 M aus dem eigenen Tasche. Wenn wir das mit einer gesunden Vertragspolitik ersparen können und das gleiche erreichen ohne Streik, dann müssen wir den Kollegen mehr, wie die ungebildigten Schreier, die sie in den Streik helfen ohne ihnen mehr zu erringen. Folgt also unserer Parole, wenn ihr keinen Schaden haben wollt. Fiskalen die ohne Genehmigung des Zentralverbandes einen Angriffstreik unternehmen, darf keine Unterstützung ausgeschrieben werden.“

Die staatliche Beihilfe für Bauten aus Erlassbaukosten. Vielfach besteht Unklarheit darüber, wieviel eine Beihilfe für Wohnungsbauten aus Erlassbaukosten möglich ist. Wie der Minister für Volkswirtschaft in einem Rundschreiben an die Regierungspräsidenten mitteilt, haben die Hypothekendarlehen auf Grund eingehender Beschreibungen die früher geäußerten Bedenken gegen die Beihilfe der Justizministerien nunmehr angegeben. Inwiefern es sich um freigelegte einwandfrei angeführte Bauten handelt, welche in den letzten Jahren und bereits von der Preussischen Zentral-Bodenrehabilitationsgesellschaft zugesichert wurden, sind nicht als Beihilfefähig anerkannt sind Bauausführungen aus einzelnen Quaden, bei denen ein weicher Kern mit einer kleinen Betonplatte als tragendem Element vorgesehen ist.

Anträge des Hauptvorstandes zur Generalversammlung:

Nachtrag.

In nächstfolgendem unterbreiten wir den Mitgliedern einen Satzungenentwurf zu einer Unfallunterstützungskasse unserer Vertrauensleute und Verbandsbeamten. Im Laufe der letzten Jahre sind wiederholt Anfragen an uns ergangen, wie sich der Hauptvorstand zu einer solchen Versicherung stelle. Es ist uns hierin vorgekommen, daß Hausstatter ihr Amt nicht weiterführen wollten, weil bei der mangelnden Ertragsentwicklung die Unfallgefahr außerordentlich groß ist, ihnen aber keinerlei Gewähr gegeben sei, daß der Verband im gegebenen Falle etwas für sie tue. Wir glauben, daß mit einer solchen Unterstützungseinrichtung sowohl den Mitgliedern wie auch dem Verbandsdienst gedient ist.

Satzungen der Unfallunterstützungskasse für die Vertrauensleute und Angestellten des Zentralverbandes christl. Bauarbeiter Deutschlands.

§ 1. Den Vertrauensleuten und Angestellten des Verbandes, welche bei Ausübung ihrer Verbandsstätigkeit durch Unfall einen körperlichen Schaden erleiden, kann nach den Bestimmungen dieser Satzungen eine Unterstützung gewährt werden, sofern nicht eine andere Unfallversicherung für den erlittenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

§ 2. Als Vertrauensmann im vorstehenden Sinne gilt jedes Verbandsmitglied, welches infolge regelrechter Wahl oder im besonderen Auftrage der Verwaltungsstellen, Bezirks- oder Hauptleitung vorübergehend oder dauernd im Dienste des Verbandes tätig ist.

§ 3. Als Unfall gelten alle ärztlich festgestellte körperlichen Beschädigungen, von welchen der Verbandsfunktionär bei der Ausübung seiner besonderen Verbandsstätigkeit unfreiwillig durch von außen plötzlich auf ihn einwirkende Ereignisse betroffen wird. Unfälle bei Erfüllung der gewöhnlichen Mitgliedspflichten, wie Besuch von Versammlungen usw. unterliegen nicht der Versicherung.

§ 4. Den Unfallverletzten bzw. ihren Angehörigen können aus den Mitteln dieser Unterstützungskasse folgende Unterstützungen gewährt werden:

1. Krankenunterstützung,
2. Invalidenunterstützung,
3. Witwenrente beim Tode eines verheirateten Funktionärs,
4. Sterbegeld.

§ 5. Zur Beschaffung der notwendigen Mittel zahlt die Hauptkasse eine einmalige Gründungssumme von 20 000 Mk. Des weiteren leistet jedes Mitglied pro Vierteljahr einen separaten Unfallbeitrag in Höhe von 0,50 Mk. Dieser Beitrag, welcher mit einer besonderen Marke im Mitgliedsbuche zu quittieren ist, wird mit dem 7. Wochenbeitrag für das I. Vierteljahr, mit dem 19. Wochenbeitrag für das II. Vierteljahr, mit dem 32. Wochenbeitrag für das III. Vierteljahr und mit dem 44. Wochenbeitrag für das IV. Vierteljahr erhoben.

Die Funktionäre derjenigen Verwaltungsstellen, welche diese Beiträge nicht vierteljährlich, ihrer Mitgliederzahl entsprechend, an die Kasse abführen, haben gegebenenfalls keinen Anspruch auf die Leistungen dieser Kasse.

Die Abrechnung erfolgt durch die Vierteljahrsabrechnung des Verbandes.

§ 6. Als Krankenunterstützung wird für die Zeit, in welcher der Verletzte Unterstützung aus der Krankenkasse bezieht, die Unterschiedssumme zwischen dem Krankengeld und dem Arbeitslohn resp. Angestelltengehalt gewährt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten über die Unterstützungszeit der Krankenkasse hinaus, so beträgt die Unterstützung der Verbandsunfallkasse von dem Tage der Einstellung der Krankenunterstützung ab drei Viertel des Lohnes resp. Angestelltengehaltes.

§ 7. Die Invalidenunterstützung wird in gleicher Höhe wie die Krankenunterstützung gewährt, d. h. im Falle der Ganzinvalidität drei Viertel des Lohnes resp. Gehaltes. Ist durch den Unfall eine nur teilweise Erwerbsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt, so richtet sich die Höhe der Unterstützung nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit. Dasselbe gilt für die Ganzinvaliden beim Wiedereintritt teilweiser Erwerbsfähigkeit. Ist die Erwerbsfähigkeit bis zu 10% beschränkt, so kann die Unterstützung verweigert oder entzogen werden.

§ 8. Die Invalidität sowie der Grad derselben ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im Streitfalle hat der Verletzte sich dem vom Hauptvorstand bezeichnenden Arzt zur Untersuchung zu stellen.

§ 9. Als Lohn im Sinne der §§ 6 und 7 gilt der örtliche Tariflohn derjenigen Berufsgruppe, welchem der Verletzte angehört. Sofern ein Lohn tarif für den betreffenden Beruf am Orte nicht besteht, gilt der ermittelte Durchschnittslohn des betreffenden Berufes. Bei Verbandsangehörigen gilt der jeweilige Gehalt, welches sie vor Erleidung des Unfalles bezogen haben.

§ 10. Bei der Tod des Verletzten die Folge des in der Unfallunterstützung erlittenen Unfalles, so wird im Bedarfsfalle, wenn der Verunglückte verheiratet war, an die hinterbliebene Ehefrau eine jährliche Unterstützung gezahlt. Diese richtet sich nach der Höhe der gezahlten Verbandsbeiträge und der Mitgliedschaftsdauer.

Am 1. Mai ist der achtzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Ferner wird für jedes noch nicht 15 Jahre alte Kind, für welches der Verunglückte gesorgt hat, pro Jahr 50 Mk. mehr gewährt.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen am ersten eines jeden Monats im voraus. Ergibt die Teilung der Jahresunterstützungssumme in zwölf Monatsraten Bruchteile einer Mark, so wird die Monatsrate zu Gunsten der Bezugsberechtigten in eine volle Mark abgerundet.

Die Unterstützung erlischt beim Tode oder bei Wiederverheiratung der Witwe. In letzterem Falle kann eine dreifache Jahresrente als Abfindung gezahlt werden, wenn die Wiederverheiratung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Tode des Ehepartners erfolgt.

§ 11. Stirbt ein Funktionär innerhalb eines Jahres infolge eines im Dienste des Verbandes erlittenen Unfalles, dann kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden.

Weselsbezeichnung:	Jahre 1. und 2. Mitgliedschaft		Jahre 3. und 4. Mitgliedschaft		Jahre 5. und 6. Mitgliedschaft		Jahre 7. und 8. Mitgliedschaft		Jahre 9. und 10. Mitgliedschaft		Über 10 Jahre Mitgliedschaft	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
In der I. Beitragsklasse	225	—	250	—	275	—	300	—	325	—	350	—
II.	275	—	300	—	325	—	350	—	375	—	400	—
III.	325	—	350	—	375	—	400	—	425	—	450	—
IV.	375	—	400	—	425	—	450	—	475	—	500	—
V.	425	—	450	—	475	—	500	—	525	—	550	—
VI.	475	—	500	—	525	—	550	—	575	—	600	—
VII.	525	—	550	—	575	—	600	—	625	—	650	—
VIII.	575	—	600	—	625	—	650	—	675	—	700	—
IX.	625	—	650	—	675	—	700	—	725	—	750	—

Hinterbliebene im Sinne dieser Satzungen sind: Ehefrauen, Kinder sowie Eltern, Geschwister und sonstige Verwandte, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 12. Den Nachweis des Unfalles und seines Zusammenhangs mit der Verbandsstätigkeit hat diejenige Verwaltungsstelle zu führen, welcher der Verletzte angehört. Ueber die Gewährung der Unterstützung und ihrer Höhe entscheidet im Rahmen dieser Satzungen der Hauptvorstand. Berufung an die Generalversammlung des Verbandes ist zulässig.

§ 13. Mitglieder, welche auf Grund dieser Satzungen Kranken- oder Invalidenrente beziehen, können nicht gleichzeitig die jagungsabhängige Erwerbslosenunterstützung des Verbandes beziehen.

Sämtliche Unterstützungen dieser Satzungen sind freiwillige. Es steht den Funktionären oder deren Angehörigen keinerlei gesetzliches oder klagerrecht auf denselben zu.

Alle Streitigkeiten aus Anlaß dieser Satzungen werden vom Hauptvorstand des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands entschieden. Im Berufungsfalle entscheidet die Generalversammlung des Verbandes endgültig.

§ 14. Diese Satzungen gelten jeweilig bis zur nächsten Generalversammlung des Verbandes. Änderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 15. Bei Auflösung der Kasse fällt der nach Regelung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögensbestand der Hauptkasse des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands zu.

§ 16. Diese Satzungen treten am in Kraft.

Anträge

zur Generalversammlung

Auf Grund des § 12 Absatz 9 sind nachfolgende Anträge zur Generalversammlung gestellt worden:

§ 1. Dingeln: Der Name des Verbandes ist in „Zentralverband deutscher Hoch- und Tiefbauarbeiter“ umzuändern.

Danzig: Der Name des Verbandes ist in „Zentralverband christl. Bauarbeiter“ umzuändern. Das Wort „Deutschlands“ ist zu streichen. Dasselbe gilt bei allen Wiederholungen in den Satzungen.

§ 6. Danzig: In Ziff. 4 Zeile 8 ist hinter die Worte „Hausstatterer zu senden“ einzufügen „oder in den Freistaaten an einer Bank mündelicher anzulegen“.

§ 8. Hannover: Absatz 3 soll lauten: Der Vorstand eines Bezirks besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus einem Bezirksleiter und 4 Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis. Dieselben sind auf einer Bezirkskonferenz zu wählen.

§ 9. Hannover: Absatz 7 soll folgenden Zusatz erhalten: Falls die Bezirksleiter den § 8 nicht beachten, steht jedem Vorstand die Beschwerde beim Verbandsauschuss zu.

§ 11. Hannover: Absatz 1 soll lauten: Neben dem Hauptvorstand wählt die Generalversammlung einen Verbandsauschuss, der aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern besteht.

Abatz 2 soll folgende Fassung erhalten: Der Verbandsauschuss besteht aus einem Bezirksleiter, einem Kassabeamten und 7 Mitgliedern aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 12. Essen (Zimmerer): Bei den Delegiertenwahlen zur Generalversammlung muß mehr Rücksicht auf die verschiedenen Berufsgruppen genommen werden, damit dieselben eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung haben.

§ 14. Bonn: Das Eintrittsgeld für Jugendliche soll 1 Mk. betragen.

§ 20. Dortmund: Der regelmäßige Wochenbeitrag für Haupt- und Kassakasse beträgt einen Stundenlohn. Bonn: Der Beitrag soll ¼ des Stundenlohnes betragen.

§ 21. Essen (Zimmerer): Extrabeiträge sind, soweit eben möglich, zu vermeiden. In besonders bedrängter Lage der Verbandskasse sind Hauptvorstand, Verbandsauschuss und Bezirksleiter berechtigt, gemeinsam zu beschließen, daß der Wochenbeitrag auf eine bestimmte Zeit um eine Stufe zu erhöhen ist. Sofern solches sich als un Durchführbar erweist, können vorgenannte Körperschaften beschließen, einen Extrabeitrag zu erheben, derselbe darf jedoch in einem Jahre den Gesamtbetrag von 6 Mk. nicht übersteigen.

§ 22. Braunschweig: Mitglieder, welche vom Arbeitgeber in ein fremdes Lohngebiet verschickt werden, zahlen ihre Beiträge am Orte des Firmensitzes.

Die Winterzahlstellen haben den abzureichenden Kollegen die Bücher bis zum Tage der Abreise zu ordnen. Gegebenenfalls sind auch die Arbeitslosensmarken zu kleben, wenn das Mitglied einen berechtigten Anspruch darauf hat.

§ 25. Essen (Zimmerer): Absatz 3 soll lauten: Rückständige Wochen- und Extrabeiträge sind in allen Unterstützungsfällen von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

§ 27. Dortmund: Die Streikunterstützungssätze sind nach dem Antrage des Zentralvorstandes um 1/10 zu erhöhen.

In sämtlichen Unterstützungsstufen ist noch eine Stufe für Mitgliedschaft über 15 Jahre zu schaffen.

Hannover: Absatz 6 soll lauten: In einer Verwaltungsstelle, die sich im Streik befindet und deren Mitgliederzahl zu 50 Prozent aus auswärtigen Kollegen besteht, ist von der Verwaltungsstelle ein Beschluß zu fassen, unter welchen Bedingungen die ortsfremden Mitglieder das Streikgebiet verlassen können. Der Beschluß ist dem Hauptvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 29. Danzig: In Ziff. 2 Zeile 2 sind die Worte „auch im Wiederholungsfalle“ zu streichen.

Breslau: Der Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: 2. Die Erwerbslosenunterstützung wird in der Regel in jedem einzelnen, auch im Wiederholungsfalle vom vierten Werktag an gezahlt. Den Werktagen gleich gelten im Sinne dieses Paragraphen alle Feiertage, die auf einen Werktag fallen. Einzelne erwerbslose Tage werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Wird jedoch die Wartezeit frühestens nach zwei Tagen durch einen Erwerb auf die Dauer von höchstens 6 Tagen unterbrochen, dann sollen die vorausgegangenen erwerbslosen Tage als Wartezeit gezahlt werden. Ohne dreitägige Wartezeit kann Erwerbslosenunterstützung nur gezahlt werden, wenn der Erwerbslosigkeit ein Streik, eine Aus-sperrung oder Maßregelung unmittelbar vorausgegangen ist.

Hannover: Absatz 2 soll lauten: Erwerbslosenunterstützung wird in einem Kalenderjahr für 12 Wochen gezahlt. Fällt die Arbeitslosigkeit in mehrere Zeitabschnitte, so ist nur eine einmalige Karenzzeit von einem Tage durchzumachen.

Abatz 5 soll lauten: Wo eine kommunale Arbeitslosenkontrolle besteht, fällt die tägliche Kontrollmeldung bei dem Verbandsamt fort.

Hannover: Absatz 2 soll lauten: Erwerbslosenunterstützung wird in einem Kalenderjahr für 12 Wochen gezahlt. Fällt die Arbeitslosigkeit in mehrere Zeitabschnitte, so ist nur eine einmalige Karenzzeit von einem Tage durchzumachen.

Abatz 5 soll lauten: Wo eine kommunale Arbeitslosenkontrolle besteht, fällt die tägliche Kontrollmeldung bei dem Verbandsamt fort.

Anträge zum Verbandsorgan.

Breslau und Münster: Der Markenverband ist nicht mehr in der „Baugewerkschaft“ zu veröffentlichen.

Sonstige Anträge:

Bonn und Münster: Die Ausstellung der Mitgliedsbücher erfolgt in den Verwaltungsstellen, auch bei Übertritt in aus anderen Organisationen.

Alle Unterstützungen müssen den neuen Beiträgen entsprechend erhöht werden.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Bochum.

Emmerich-Elten. Bei den am 22. 4. 1920 mit den Arbeitgebern für das Baugewerbe stattgefundenen Verhandlungen stellten wir die Forderung, daß entsprechend bestehenden Verhandlungen, wo uns der Weseler Lohn fürgehungen die Stundenlöhne um 2,25 % erhöht würden. Nach längerer Beratung gaben wir den in der Bauhütte zusammengekommenen Arbeitgebern des Baugewerbes und der Baubetriebe folgende Erklärung ab: Die Verhandlungskommission ist der Auffassung, daß die in Hannover getroffenen Vereinbarungen für das Baugewerbe durch die Vertragskontrahenten auch für Emmerich in Anwendung zu bringen sind. Insbesondere wird betont, daß bei Abschluß der Reichs- und Bezirksstarke für das Baugewerbe Emmerich und Umgegend ein besonderes Lohngebiet bildet. Die oben angezogenen Vereinbarungen treten laut derselben am 6. 4. 20 in Kraft. Der Lohn beträgt ab 6. 4. 1920 4,90 Mk. pro Stunde.

Mit dieser protokollarisch festgelegten Erklärung waren die Arbeitgeber einverstanden. Somit ist der Weg gebnet, um das Baugewerbe von Emmerich und Umgegend als besonderes Lohngebiet Niederrhein in die Verträge einzufügen. Es liegt dies im Interesse der Arbeitgeber, noch mehr aber im Interesse der Bauarbeiter. Wonach wir kurz vor Ausbruch des Krieges gestrebt und die Wege gebnet hatten, woran wir aber durch die Ereignisse verhindert wurden, ist nun erreicht worden. Die Bauarbeiterchaft von Emmerich und Umgegend hat durch unser entschlossenes Eintreten Vorteile gewonnen, die nur durch treues Festhalten und weiteren Ausbau des Verbandes gesichert werden können. Es darf in dem neuen zu schaffenden Lohngebiet keine nichtorganisierten Bauarbeiter geben. Nur durch eine starke, geschlossene, dem letzten Bauarbeiter erfassende Organisation wird es möglich sein, die wirtschaftlichen Existenzbedingungen zu wahren und auszubauen.

Bezirk Köln.

Vom Arbeitgebernverband für das Baugewerbe, in Seeborf geht uns folgende Vertretung an: In Nr. 14 ist in einem Gutachten zu der Vertretung des Herrn Hofmann aus Altenkirchen gesagt: „Die

Wie bezahlt:	Jahre 1. und 2. Mitgliedschaft		Jahre 3. und 4. Mitgliedschaft		Jahre 5. und 6. Mitgliedschaft		Jahre 7. und 8. Mitgliedschaft		Jahre 9. und 10. Mitgliedschaft		Über 10 Jahre Mitgliedschaft	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
In der I. Beitragsklasse	400	—	450	—	500	—	550	—	600	—	650	—
II.	450	—	500	—	550	—	600	—	650	—	700	—
III.	500	—	550	—	600	—	650	—	700	—	750	—
IV.	550	—	600	—	650	—	700	—	750	—	800	—
V.	600	—	650	—	700	—	750	—	800	—	850	—
VI.	650	—	700	—	750	—	800	—	850	—	900	—
VII.	700	—	750	—	800	—	850	—	900	—	950	—
VIII.	750	—	800	—	850	—	900	—	950	—	1000	—
IX.	800	—	850	—	900	—	950	—	1000	—	1050	—

